



Innung des Kraftfahrzeughandwerks Coesfeld

Firma
Ecosoil Logistik GmbH
Flöz-Wilhelm-Straße 32

59368 Werne

Ihr Ansprechpartner:
Heinz Engels

Telefon: 0 25 41 / 94 56-0
Telefax: 0 25 41 / 94 56 66
Autotelefon: 0 151 12 63 25 06
e-mail: heinz.engels@kh-coesfeld.de

Coesfeld, 23.05.2006

Bescheinigung

Anerkennung als Werkstatt für die Durchführung von

Abgasuntersuchungen AUK

Die Anerkennung ist beschränkt.

Als verantwortliche und beauftragte Person ist
Ludger Schlütermann, Fürstenhof 23, 59368 Werne
als Fachkraftt
Andreas Klesse
registriert.

Die Kontroll-Nr. des Betriebes lautet: **AUK-NW-7-12-1149**

Dem Betrieb wurden nachstehende Unterlagen übergeben:

Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei der Abgasuntersuchung (AUK) EDV

Coesfeld, 23. Mai 2006

Innung des Kraftfahrzeughandwerks Coesfeld
Im Auftrage:



Anerkennung als Kraftfahrzeugwerkstatt für die Durchführung von Untersuchungen der Abgase an Krafträdern (AUK) nach § 29 in Verbindung mit Anlage VIII StVZO

Kontroll-Nr.: **NW-7-12-1149-13**

Hiermit erkennen wir unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs aufgrund von Anlage VIIIc zu § 29 StVZO die Firma

Firma
Ecosoil Logistik GmbH
Flöz-Wilhelm-Str. 32
59368 Werne

für die Durchführung von Untersuchungen der Abgase an Krafträdern an.

Die Anerkennung soll auf die Durchführung von AUK an Fahrzeugen folgender Hersteller beschränkt werden:

Verantwortliche Personen für die Durchführung der AUK:

AUK-Verantwortlicher

Ludger Schlütermann
Fürstenhof 23
59368 Werne

Erst-/Wiederholungsschulung gemäß Schulungsrichtlinie nach Nummer 2.6 Anlage VIIIc StVZO und Schulungsdatum:
20.04.2006

AUK-Verantwortlicher

Andreas Klesse

Erst-/Wiederholungsschulung gemäß Schulungsrichtlinie nach Nummer 2.6 Anlage VIIIc StVZO und Schulungsdatum:
20.04.2006

AUK-Beauftragter

Ludger Schlütermann
Fürstenhof 23
59368 Werne

Erst-/Wiederholungsschulung gemäß Schulungsrichtlinie nach Nummer 2.6 Anlage VIIIc StVZO und Schulungsdatum:
20.04.2006

Die Anerkennung ist nicht übertragbar.

Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach Anlage VIIIc zur StVZO oder der Anerkennungsrichtlinie weggefallen oder wenn die Untersuchungen der Abgase an Krafträdern (AUK) wiederholt nicht ordnungsgemäß durchgeführt oder wenn sonst gegen die Pflichten aus der Anerkennung oder gegen Nebenbestimmungen grob verstoßen worden ist.

Änderungen der Rechtsform des Unternehmens oder des Betriebes, des Inhabers, der für die Durchführung der AUK verantwortlichen Personen oder eingesetzten Fachkräfte, oder Änderungen der Anschrift des Betriebes, der Zweigstellen oder der Nebenbetriebe sind - unter Vorlage der erforderlichen Nachweise - unverzüglich der anerkennenden Stelle anzuzeigen.

Die Durchführung der Arbeiten im Rahmen der Anerkennung darf nur durch die vorstehend genannten verantwortlichen Personen und eingesetzten Fachkräfte durchgeführt werden. Wenn keine zur Durchführung der AUK verantwortliche und geschulte Person zur Verfügung steht, ist die Durchführung der Arbeiten im Rahmen der Anerkennung unverzüglich einzustellen.

Die anerkennende Stelle und die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen sind berechtigt, jederzeit Nachprüfungen - auch in der anerkannten Werkstatt - auf Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der genannten Bedingungen und Auflagen vorzunehmen. Die Kosten für die Nachprüfung sind von der Werkstatt zu übernehmen. Den mit der Überprüfung beauftragten Personen ist während der Geschäfts- und Betriebszeiten das Betreten der Betriebsräume zu Prüfungszwecken zu gestatten; die nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Es gelten folgende Auflagen:

1. Die AUK sind unter Einhaltung der hierfür geltenden Vorschriften der StVZO und den dazu bekannt gemachten Richtlinien sowie den betreffenden Anleitungen der Fahrzeug- und/oder Bremsenhersteller durchzuführen. Die Ergebnisse der AUK sind entsprechend zu dokumentieren. Eine Durchschrift, ein Abdruck oder eine Speicherung auf Datenträger der Dokumentation verbleibt bei der prüfenden Stelle. Sie ist bis zur nächsten Überprüfung durch die Anerkennungsstelle aufzubewahren; sie kann nach 3 Jahren vernichtet werden.
2. Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass die für die Durchführung der AUK eingesetzten Fachkräfte die entsprechenden Ersts Schulungen / Wiederholungsschulungen erfolgreich abgeschlossen haben und die Gültigkeitsdauer der Schulungen noch nicht abgelaufen ist. Die Teilnahmebescheinigungen über die Schulungen sind der anerkennenden Stelle vorzulegen.
3. Der Antragsteller bestätigt, dass für die mit der Durchführung der AUK betrauten Fachkräfte eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung aller im Zusammenhang mit den Arbeiten im Rahmen der Anerkennung entstehenden Ansprüche besteht. Er weist dies auf Verlangen nach und erklärt, dass er diese Versicherung aufrecht erhalten wird.
4. Der Antragsteller stellt das Land, in dem er tätig ist, von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden frei, die in Zusammenhang mit den Arbeiten im Rahmen der Anerkennung von ihm, den verantwortlichen Personen oder den betrauten Fachkräften verursacht werden. Er bestätigt dafür den Abschluss einer entsprechenden Versicherung, weist diese auf Verlangen nach und erklärt, dass er diese Versicherung aufrecht erhalten wird.

5. Zur laufenden Unterrichtung der für die Durchführung der AUK verantwortlichen Personen und der eingesetzten Fachkräfte sind die in der Anerkennungsrichtlinie genannten Unterlagen bereit und auf dem jeweils aktuellen Stand zu halten.

Coesfeld, den 25.08.2006

Innung des Kraftfahrzeug-Handwerks Coesfeld
Borkener Str. 1
48653 Coesfeld
Im Auftrage:



Unterschrift und Stempel der anerkennenden Stelle

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der oben genannten Anerkennungsstelle erhoben werden.

*) Nichtzutreffendes Streichen